



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 11. Juli 2025

Jahrgang 2025 / Nummer: 23

Laufende Nummer	Bezeichnung
-----------------	-------------

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Bekanntmachung der Wochenmarktsatzung vom 08.07.2025  |
| 2 | Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Ahlen vom 08.07.2025  |
| 3 | Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Waterkamp“  |
| 4 | Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140 „Solarpark Waterkamp“   |
| 5 | Hinweise zur Kommunalwahl 2025 bezüglich der Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Ahlen und Unterrichtung der Wohnungslosen und der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025 |
| 6 | Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen - Bilanz zum 31.Dezember 2024   |

7 Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen - Gewinn- und Verlustrechnung 2024

8 Anlage 1c - Anhang der Ahlener Umweltbetriebe für das Geschäftsjahr 2024

9 Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen - Entwicklung des Anlagevermögens 2024

10 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

11 Ratsbeschluss zum Jahresabschluss der Ahlener Umweltbetriebe zum 31.12.2024

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

## **Bekanntmachung der Wochenmarktsatzung vom 08.07.2025**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2030) hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Märkte im Sinne des § 67 Gewerbeordnung, die von der Stadt Ahlen gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind. Sie findet Anwendung auf die Marktbesucher und Marktbesucher.
- (2) Die Stadt Ahlen veranstaltet die Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde.

### **§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit**

- (1) Die Wochenmärkte sind auf Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatz und Dienstag und Freitag auf dem Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttag – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markttag im Einzelfall festgelegt.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Markttag und Öffnungszeit von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf den Wochenmärkten der Stadt Ahlen dürfen die in § 67 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

Ausnahmen sind in der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Ahlen geregelt.

### **§ 4 Standerlaubnis**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich beim Ordnungsamt zu beantragen.
- (3) Soweit noch Standplätze bis 7.00 Uhr frei oder trotz Zuweisung nicht ausgenutzt sind, kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- c) ein Standinhaber die nach der jeweils geltenden Wochenmarktgebühren fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 5 Teilnahmepflicht**

(1) Die Teilnahme der Marktbesucher am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend. Dies gilt nicht für Markttag, die auf einen Ersatztermin fallen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Marktbesucher, die hauptsächlich saisonabhängige Waren oder solche Waren anbieten, für die die an diesem Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse, insbesondere Frost, schädlich sind.

(3) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen

## **§ 6 Auf- und Abbau der Stände**

(1) Das Aufstellen der Verkaufseinrichtungen erfolgt entsprechend den Anweisungen der Marktaufsicht.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Mit Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Ware belegt sein. Sie müssen spätestens 90 Minuten nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

Bei Beginn des Marktes müssen Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen bzw. -anhänger sind, aus dem Bereich des Wochenmarktes entfernt sein.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(5) Die gastronomische Fläche von Ständen, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wird auf maximal die Hälfte der Stellfläche begrenzt. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Marktaufsicht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(6) Der Marktstand muss von außen einsehbar sein. Die Verkaufseinrichtung darf für die Kunden nicht begehbar sein und der Verkauf erfolgt nur aus ihr heraus. Umkleidekabinen sind nicht zugelassen.

## **§ 8 Hygienische Anforderungen**

(1) Leicht verderbliche Waren, insbesondere Fleisch, Fisch, Milch oder Molkereiprodukte, dürfen nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der obere Teil der Frontseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Frontseiten. Die offene Frontseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.

(3) Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben.

(4) Die Verkaufsflächen müssen eine dichte, glatte und leicht abwaschbare Oberfläche haben. An der Frontseite der Verkaufsflächen ist ein abwaschbarer Aufsatz mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder auf sonstige Weise mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen können.

(5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.

(6) Das Berühren von unverpackten Lebensmitteln, insbesondere Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse durch die Besucher ist untersagt. Zu diesem Zweck ist an den entsprechenden Standplätzen ein leicht lesbares Schild mit der Aufschrift "Berühren der Ware verboten" anzubringen. Fleisch-, Fisch- und Backwaren, sowie Molkereiprodukte und Früchte müssen in sauberem und unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden.

(7) Das Packmaterial muss hygienisch unbedenklich sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Ansonsten sind Aufdrucke des Erzeugers oder andere der Werbung dienende Bezeichnungen zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ein Abfärben nicht erfolgen kann.

## **§ 9 Verkauf von Fleisch- und Fischprodukten**

(1) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden.

(2) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt verboten

## **§ 10 Reinhaltung der Standplätze**

(1) Die Markthändler haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht und keine Abfälle auf den Marktplatz geworfen werden. Jeder Markthändler hat den auf seinem Standplatz anfallenden Abfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften selbst zu beseitigen.

(2) Die Stadt Ahlen kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten der Markthändler, soweit diese ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommen, Dritter bedienen

## **§ 11 Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen**

(1) Der Veranstalter stellt den Marktbesuchern elektrische Energie zur Verfügung. Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktbesucher. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen für die Kunden entstehen.

(2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

(3) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

## **§ 12 Verhalten auf den Marktplätzen**

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze feilzubieten;
2. Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
3. Sammlungen durchzuführen;
4. bereits mehr als eine Stunde vor Marktende Waren laut anzupreisen;
5. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
6. Ware auszuschellen oder zu versteigern;
7. Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank/-truhe erfordern;
8. außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
9. sperrige Gegenstände oder Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, mitzuführen;
10. auf den Märkten Fahrräder mitzuführen;
11. sich hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Nummern 1 bis 9 zugelassen werden.

## **§ 13 Gebühren**

Die Abgaben für die Benutzung der Standplätze werden nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Ahlen erhoben.

## **§ 14 Haftung**

Die Stadt haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 15 Ausnahmebestimmungen**

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den §§ 4 und 6 zulassen.

Von § 7 Abs. 1 S. 2 kann die Marktaufsicht für Marktbeschicker, die keine Lebensmittel verkaufen, Ausnahmen zulassen, wenn der Verkauf ohne Fahrzeug den Beschicker wegen der Art und Menge der Ware unangemessen belastet.

### **§ 16 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttages, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung, erforderlich ist

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

- a) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 6,
- b) den Auf- und Abbau nach § 6,
- c) die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 3,
- d) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 5
- e) die Reinhaltung der Standplätze nach § 10 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 250,00 Euro, geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 08. Juli 2025

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Ahlen vom 08.07.2025**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 27.12.2024 I Nr. 438, § 1 der Verordnung der Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 03.07.2025 für das Gebiet der Stadt Ahlen folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Marktwaren**

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf den Wochenmärkten der Stadt Ahlen zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

Auf dem Wochenmarkt auf dem Marktplatz:

1. Textilien
2. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
3. Neuheiten

Auf dem Wochenmarkt auf dem Dr-Paul-Rosenbaum-Platz:

1. Textilien
2. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
3. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
4. Neuheiten

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Marktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 08. Juli 2025

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

# **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

## **Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Waterkamp“**



Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Waterkamp“ beschlossen.

Der ca. 24,2 ha große Geltungsbereich beinhaltet im südwestlichen Bereich der Bauerschaft Gemmerich an der Stadtgrenze zu Hamm drei landwirtschaftliche Flächen im Umfeld der Straßen Schliepersweg, Im Berg und Westhusener Weg. Dabei handelt es sich in der Gemarkung Ahlen Flur 122 um die Flurstücke 32, 34 und 59.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Waterkamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 09.07.2025

Der Bürgermeister

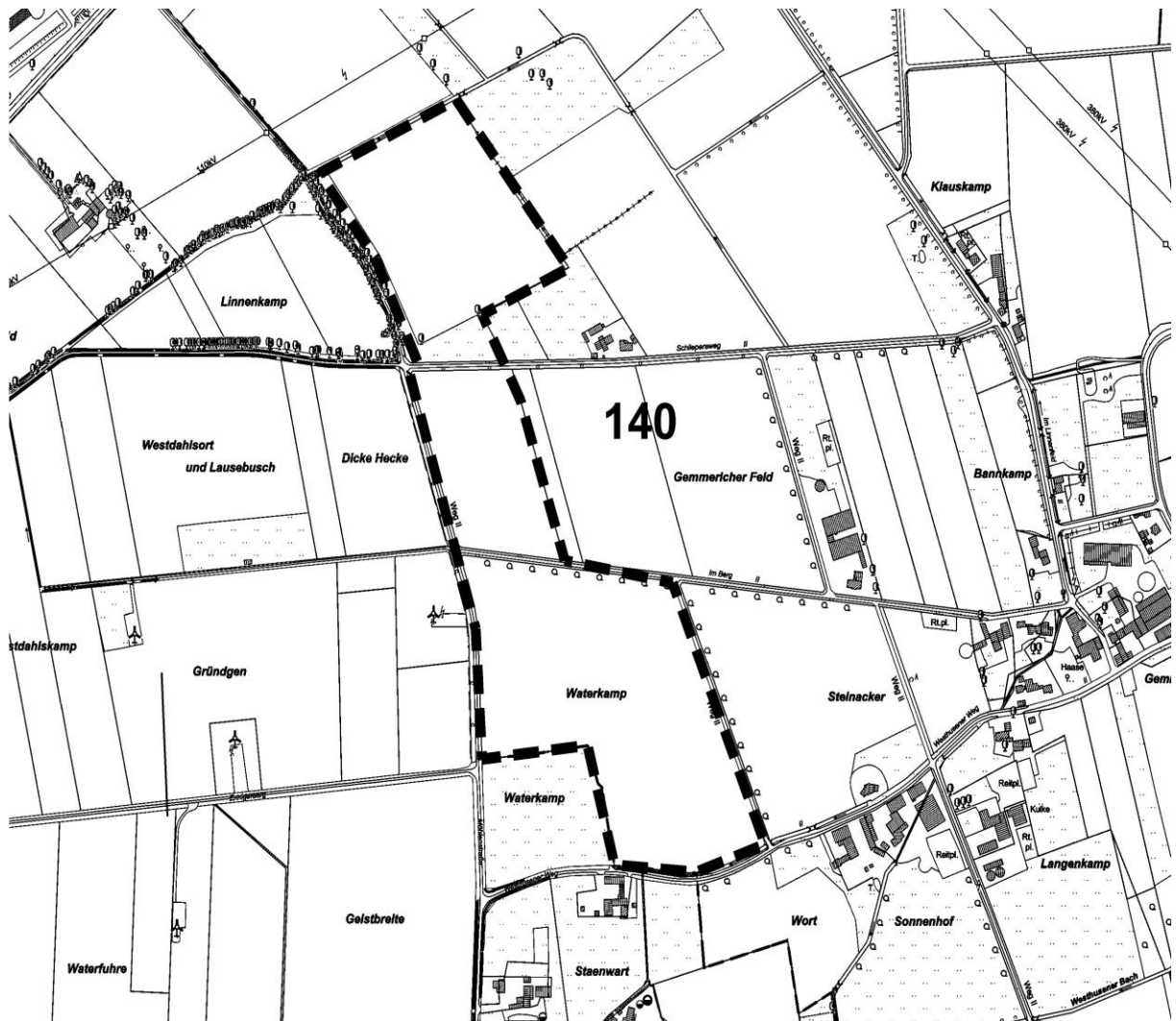
gez.

Dr. Alexander Berger



# **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

## **Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140 „Solarpark Waterkamp“**



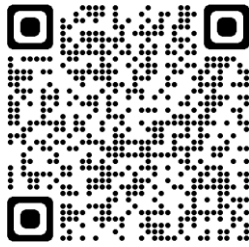
Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 140 „Solarpark Waterkamp“ beschlossen.

Der ca. 24,2 ha große Geltungsbereich beinhaltet im südwestlichen Bereich der Bauerschaft Gemmerich an der Stadtgrenze zu Hamm drei landwirtschaftliche Flächen im Umfeld der Straßen Schliepersweg, Im Berg und Westhusener Weg. Dabei handelt es sich in der Gemarkung Ahlen Flur 122 um die Flurstücke 32, 34 und 59. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschrift des § 12 BauGB aufgestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 140 "Solarpark Waterkamp" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) veröffentlicht.



Amtsblatt der Stadt Ahlen

59227 Ahlen, 09.07.2025

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## Bekanntmachung

### **Hinweise zur Kommunalwahl 2025 bezüglich der Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Ahlen**

#### **Unterrichtung der Wohnungslosen und der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht bei den Kommunalwahlen 2025**

Am 14. September 2025 finden die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Deutsche Staatsangehörige sowie Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die bei der Meldebehörde am Stichtag, dem 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025), für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, § 10 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlgesetz NRW.

Darüber hinaus ist auch die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag möglich.

- 1. Nur auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, wer im Wahlgebiet keine Wohnung hat, sich aber dort „sonst gewöhnlich aufhält“, § 12 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW.** Eine Eintragung Wohnungsloser von Amts wegen ist nicht möglich, da das Melderegister, auf dem das Wählerverzeichnis basiert, keine Angaben zu diesem Personenkreis enthält.

Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeinde, in der die betreffende Person am Stichtag (42. Tag vor der Wahl, 03.08.2025) ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder hatte. **Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Einsichtsfrist (20. Tag vor der Wahl, 25.08.2025) gestellt werden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.** Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Angaben zum gewöhnlichen Aufenthalt, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung 1. über die Staatsangehörigkeit und 2. über das Innehaben des gewöhnlichen Aufenthalts im Wahlgebiet Ahlen.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 2. Das Melderegister, das Grundlage für die Erstellung des Wählerverzeichnisses ist, gibt keine Auskunft über Personen, die gemäß § 26 BMG von der Meldepflicht befreit sind.** Das betrifft auch Unionsbürger/innen, wenn sie Mitglied einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind oder hier stationierten ausländischen NATO-Streitkräften

angehören, einschließlich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Gemäß § 12 Abs. 7 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung NRW in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass **wahlberechtigte Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.**

**Der Antrag ist spätestens bis zum 29.08.2025 (bis zum 16. Tag vor der Wahl) zu stellen. Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 der KWahlO NRW zu verwenden. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.**

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung 1. über die Staatsangehörigkeit, 2. über die Anschrift in der Gemeinde, 3. über das ununterbrochene Innehaben einer Wohnung, bei mehreren Wohnungen einer Hauptwohnung, seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) im Wahlgebiet.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie im Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie zudem im Wahlamt der Stadt Ahlen unter [wahlen@stadt.ahlen.de](mailto:wahlen@stadt.ahlen.de)

Ahlen, den 10.07.2025

Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger

Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**Aktivseite**

	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		15.158,00	22.754,07	
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	25.900.881,51		26.565.160,22	
2. Abwasserreinigungsanlagen	4.465.251,00		4.767.534,98	
3. Abwassersammlungsanlagen	62.829.040,00		60.949.756,14	
4. Technische Anlagen und Maschinen	2.217.242,00		2.391.769,00	
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.260.793,52		5.093.932,23	
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.641.978,67		7.000.791,12	
		<u>106.315.186,70</u>	<u>7.000.791,12</u>	
		<u>106.330.344,70</u>	<u>106.791.697,76</u>	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		223.055,17	204.492,42	
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	799.192,08		692.518,06	
2. Forderungen gegen die Stadt	5.082.191,92		4.773.410,81	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	159.654,51	6.041.038,51	1.802,78	
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<u>520.720,12</u>	<u>14.210,33</u>	
		<u>6.784.813,80</u>	<u>5.686.434,40</u>	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>22.791,60</u>	<u>30.386,42</u>	
		<u>113.137.950,10</u>	<u>112.508.518,58</u>	

**Passivseite**

	31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>				
1. Stammkapital	5.200.000,00		5.200.000,00	
2. Kapitalrücklagen	36.689.356,27		36.689.356,27	
3. Gewinnvortrag	5.293.308,50		6.591.445,34	
4. Jahresüberschuss	1.363.298,98		1.213.863,16	
		<u>48.545.963,75</u>	<u>49.694.664,77</u>	
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		<u>458.382,00</u>	<u>347.906,00</u>	
<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		8.109.580,48	6.612.424,96	
<b>D. Rückstellungen</b>				
Sonstige Rückstellungen		951.776,88	1.139.273,99	
<b>E. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44.499.957,56		42.830.688,25	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		0,00	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.558.049,04		3.951.608,03	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.737.940,02		1.301.662,24	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.276.300,37		6.630.290,34	
		<u>55.072.246,99</u>	<u>54.714.248,86</u>	
		<u>113.137.950,10</u>	<u>112.508.518,58</u>	

**Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen**

**Gewinn- und Verlustrechnung 2024**

	2024		2023	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		35.388.336,66		40.063.978,41
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		83.011,49		162.217,44
3. Sonstige betriebliche Erträge		458.831,00		124.031,46
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.613.133,56		2.527.436,10	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.768.368,61	14.381.502,17	17.906.650,50	20.434.086,60
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	8.743.345,63		8.203.236,41	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: 980.195,32 € (Vorjahr: 559.794,33 €)	2.854.908,15	11.598.253,78	2.243.820,86	10.447.057,27
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.110.215,12		5.033.301,62
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.334.025,26		2.123.721,55
<b>8. Betriebsergebnis</b>		<b>2.506.182,82</b>		<b>2.312.060,27</b>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		238,73		271,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.118.849,96		1.074.746,14
<b>11. Finanzergebnis</b>		<b>-1.118.611,23</b>		<b>-1.074.474,50</b>
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>1.387.571,59</b>		<b>1.237.585,77</b>
13. Sonstige Steuern		24.272,61		23.722,61
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>1.363.298,98</b>		<b>1.213.863,16</b>

## **Anhang**

### **Allgemeine Angaben**

Zum 01.01.2016 wurde eine Erweiterung der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Ahlen“ um große Teile der Aufgaben des städtischen Fachbereiches 7 vorgenommen. Die erweiterte eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Folgenden als „Eigenbetrieb“ bezeichnet) trägt den neuen Namen „Ahlener Umweltbetriebe“ (AUB).

Durch Beschluss des Rates wurden folgende Aufgabenbereiche auf die AUB übertragen, „allgemeine Verwaltung“, „Kfz-Werkstatt“, „Abfallentsorgung“, „Stadtreinigung“, „Winterdienst“, „Grünflächen und Parkanlagen“, „Friedhöfe und Bestattungswesen“, „Straßen- und Brückenbau“ sowie „Umwelt-, Klima-, Hochwasserschutz“. Das „Straßenverkehrswesen“ verblieb bei der Stadt, da die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausgliederung der „Straßenverkehrsbehörde“ in den Eigenbetrieb, nach Ansicht der Aufsichtsbehörde (Kreis Warendorf), nicht vorlagen. Seit dem Jahr 2021 sind die Aufgabenbereiche des Umwelt- und Klimaschutzes allerdings wieder direkt bei der Stadt angeordnet.

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne der §§ 264, 267 Abs. 2 HGB auf. Gemäß § 21 EigVO NRW sind die Vorschriften hinsichtlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang entsprechend anzuwenden.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), unter Anwendung der jeweils geltenden Fassung, erstellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend der §§ 22 und 23 EigVO NRW gegliedert. Die Bilanz wurde um die Positionen „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammelanlagen“, „Forderungen gegen die Stadt“, „Sonderposten für Investitionszuschüsse“, „Empfangene Ertragszuschüsse“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt“ erweitert.

Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Ahlener Umweltbetriebe übernehmen mit den übertragenen Aufgabengebieten Tätigkeiten für die Stadt Ahlen. Zur Deckung der Kosten werden Personalkosten und Sachkosten an die Stadt Ahlen weiterberechnet. Diese Personal- und Sachkostenerstattungen werden zutreffend als Umsatz erfasst.

## **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Bilanzierungsmethoden**

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB und der EigVO NRW aufgestellt.

Gemäß einer Verlautbarung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und einer Stellungnahme des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer wird die Gebührenausgleichspflicht als sonstige Verbindlichkeit bilanziert.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Aufwendungen für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, wurden nicht bilanziert.

Rückstellungen wurden nur im Rahmen des § 249 HGB, Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den Vorschriften des § 250 HGB und Sonderposten sowie Ertragszuschüsse nach § 22 EigVO NRW i.V.m. § 265 Abs. 5 HGB gebildet.

### **Bewertungsmethoden**

Die Wertansätze der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres finden sich in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres wieder. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlusstichtag und Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn Sie bis zum Abschlusstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

## Einzelne Posten sind wie folgt bewertet worden:

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

### Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und ausschließlich linear vorgenommen.

Für die wesentlichen Vermögensgegenstände ergeben sich folgende Nutzungsdauern:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer</u>
Gebäude	20-50 Jahre
Kanäle	50 Jahre
Sonderbauwerke	40 Jahre
Maschinelle Anlagen	8-20 Jahre
Fahrzeuge	6-10 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge und Umbuchungen des Geschäftsjahres wurden pro rata temporis vorgenommen.

Die Anlagenabgänge des Jahres wurden zu Restbuchwerten ausgebucht.

### Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte zu Anschaffungskosten, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war.

Es wird das Verbrauchsfolgeverfahren FIFO angewendet.

Einige Bestände wurden nach Inventur zum 01.01.2016 von der Stadt übernommen. Für den übernommenen Bestand der Verkehrszeichen wurde ein Festwert gemäß § 240 Abs. 3 HGB gebildet. Zum 31.12.2024 wurde eine Festwertinventur durchgeführt. Diese ergab eine Erhöhung des Bestands der Verkehrszeichen von unter 10 %. Der bestehende Festwert i. H. v. 75 TEUR wird deshalb beibehalten. Eine Festwertinventur ist alle drei Jahre durchzuführen, dementsprechend ist die nächste zum 31.12.2027 fällig.

Die AUB führen im Auftrag der Stadt Ahlen Straßen-, Brücken-, und sonstige Baumaßnahmen durch. Es erfolgt, gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Ahlen, eine stichtagsbezogene Abrechnung (31.12.) der durchgeführten Maßnahmen, auch wenn die Gesamtmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Eine entsprechende Aktivierung erfolgt bei der Stadt, da hier die jeweiligen Vermögenswerte liegen. Eine Bilanzposition „unfertige/fertige Erzeugnisse“ im Umlaufvermögen der AUB entfällt damit. Es werden nur Umsatzerlöse und keine Bestandsveränderungen ausgewiesen.

## **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nominalbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken wurden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Das allgemeine Kreditrisiko bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt. Hierbei flossen alle erkennbaren Risiken ein.

## **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**

Kassenbestände, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks werden zu Nominalwerten angesetzt.

## **Sonderposten für Investitionszuschüsse**

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde gebildet für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die für die Anschaffung/Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände bzw. Anlagen gewährt wurden.

Teile des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens waren mit Sonderposten aus Investitionszuschüssen belegt. Diese wurden ebenfalls 1:1 von den AUB übernommen.

Der Ausweis erfolgt nach den Grundsätzen der Bilanzklarheit nach der Bruttomethode. Es handelt sich um einen Passivposten der besonderen Art. Die Auflösung erfolgte entsprechend der Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagen und wurde unter dem Posten Sonstige betriebliche Erträge subsumiert.

## **Empfangene Ertragszuschüsse**

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden Zuschüsse Nutzungsberechtigter z. B. die Kanalanschlussbeiträge nach der Kanalanschlussbeitragsatzung, der Gegenwert der von Bauträgern übernommenen Anlagen und Zuschüsse zur Straßenentwässerung ausgewiesen. Es handelt sich um einen Passivposten der besonderen Art.

Es wird insgesamt die Bruttomethode gewählt. Ein Abzug von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen wird somit nicht vorgenommen. Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse erfolgte linear mit 2 bzw. 3 % und ist in den Umsatzerlösen enthalten.

## **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

## **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## Angaben zur Bilanz

### Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz zusammengefassten Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel ersichtlich. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Die Auslastung der Kläranlage Ahlen liegt bei ca. 81 %. Die Kapazität beträgt nach der Herunterstufung (durch die Bezirksregierung Münster in die Größenklasse 4) nunmehr 92.000 Einwohnergleichwerte. Die aktuelle Auslastung ergibt sich aus der letzten Zulaufmengenüberprüfung der Kläranlage.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau entwickelten sich wie folgt:

	Stand	Zugang	Umbuchung / Aktivierung	Abgang	Stand
	31.12.2023	2024	2024	2024	2024
	€	€	€	€	€
AiB Kanalbau Eckenerstraße/Zeppelinstraße	5.751,86	0,00	0,00	0,00	5.751,86
AiB Kanalbau Erweiterung Olfetal	2.089.472,46	15.820,40€	0,00	0,00	2.105.292,86
AiB Kanalbau Combrinkstraße	2.033,71	0,00	0,00	0,00	2.033,71
AiB Umflut Vehringsmühle - ehem. Fischtreppe	20.924,60	0,00	0,00	0,00	20.924,60
AiB Ausbau der Kläranlage	2.112.495,74	532.800,72	-194.512,86	0,00	2.450.783,60
AiB Ausbau und Umrüstung von Sonderbauwerken	159.436,07	809.058,56	-107.147,56	0,00	861.347,07
AiB Kanalbau Parkstraße	31.511,52	0,00	0,00	0,00	31.511,52
AiB Kanalbau Erschließungsgebiet Hohle Eiche	54.764,89	0,00	0,00	0,00	54.764,89
AiB Kanalbau Strontianitstraße	751.023,84	0,00	-751.023,84	0,00	0,00
AiB Kanalbau Im Pattenmeicheln	9.553,06	0,00	0,00	0,00	9.553,06
AiB Kanalbau EG Handkamp	714.218,58	542.149,69	-1.201.261,28	-55.106,99	0,00
AiB Kanalbau Röntgenstraße	5.691,18	0,00	0,00	0,00	5.691,18
AiB Kanalbau Am Morgenbruch	265.309,32	23.939,69	-289.249,01	0,00	0,00
AiB Kanalbau Maßnahme B 58 Ortsausfahrt Drensteinfurt	1.428,18	12.794,29	0,00	0,00	14.222,47
AiB RRB Josef-Lanner-Straße	13.302,60	0,00	0,00	0,00	13.302,60
AiB RRB neu Ostdolberg	6.427,43	0,00	0,00	0,00	6.427,43
AiB RRB Olfe 2	601.012,10	40.762,49	-641.774,59	0,00	0,00
AiB Mobile Brandmeldeanlage NBA	2.973,91	0,00	0,00	-2.973,91	0,00
AiB Kanalbau Droste-Hülshoff-Straße	18.880,42	0,00	-18.880,42	0,00	0,00
AiB Kanalbau EG Dolberg Mitte	3.498,60	0,00	0,00	0,00	3.498,60
AiB Kanalbau Erweiterung Bergamtstraße	5.823,86	641.536,35	-624.453,30	-22.906,91	0,00
AiB Digitaler/Autonome Wertstoffhof	104.804,79	2.078,12	-106.067,12	-815,79	0,00
AiB Kanalbau Erweiterung Stich Chamissostraße	0,00	2.507,33	0,00	0,00	2.507,33
AiB Kanalbau EG Ostdolberg	0,00	18.171,93	0,00	0,00	18.171,93
AiB Umsetzung Inlinerkonzept	0,00	217.301,94	-217.301,94	0,00	0,00
AiB Kanalbau Hauptstraße/Rolandstraße	0,00	736,85€	0,00	0,00	736,85
AiB Kanalbau Haarbachstraße/Alte Ladestraße	0,00	15.004,71	0,00	0,00	15.004,71
AiB Wartungsweg RRB Twieluchtstraße D10	0,00	27.799,89	-27.799,89	0,00	0,00
AiB Hochwasserfrühwarnsystem	0,00	2.635,85	-2.635,85	0,00	0,00
AiB AiB "Tönnishäuschen"	10.270,56	0,00	0,00	0,00	10.270,56
AiB AiB "Gartenstraße"	10.181,84	0,00	0,00	0,00	10.181,84
<b>Gesamtsummen</b>	<b>7.000.791,12</b>	<b>2.905.098,81</b>	<b>-4.182.107,66</b>	<b>-81.803,60</b>	<b>5.641.978,67</b>

**Anlage 1c**  
**Anhang der Ahlener Umweltbetriebe**  
**für das Geschäftsjahr 2024**



Die folgenden Investitionen in das AV der AUB sind ab 2025 geplant:

Beschreibung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Gesamt 2025 bis 2028
Grunderwerb „Ehemaliger Güterbahnhof“	130.000	130.000				130.000
Büroausstattung Verwaltung allgemein	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	80.000
Elektrofahrrad (EB)		5.000		5.000		10.000
Ausstattung/BGA Baubetriebshof allgemein	105.000	150.000	25.000	25.000	25.000	225.000
BGA Kfz-Werkstatt	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	40.000
Sperrmüllfahrzeug (EB)	350.000	350.000				350.000
Müllsammelfahrzeug (EB)		335.000				335.000
Schüttung für Müllsammelfahrzeug (EB)		85.000				85.000
Hakenlifffahrzeug (EB)	325.000					0
Einsatzleiterfahrzeug (EB)		70.000				70.000
Müllsammelfahrzeug (EB)			335.000 *			335.000
Schüttung für Müllsammelfahrzeug (EB)			85.000 *			85.000
E-Heckkipper erhöhte Ladebordwände	90.000	95.000				95.000
Müllsammelfahrzeug (EB)				335.000		335.000
Schüttung für Müllsammelfahrzeug (EB)				85.000		85.000
Müllsammelfahrzeug Seitenlader (EB)				350.000		350.000
3,5t E-Dreiseitenkipper erhöhte Ladebordwände (EB)				95.000		95.000
Optimierung Wertstoffhof	250.000	250.000				250.000
2-Achs Abrollanhänger für Abrollcontainer (EB)			55.000			55.000
Müllsammelfahrzeug (EB)					335.000	335.000
Schüttung für Müllsammelfahrzeug (EB)					85.000	85.000
Container (Müllgroßbehälter/Abrollmulden)	35.000	85.000	50.000	50.000	50.000	235.000
BGA Abfall	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	12.000
Entwässerungscontainer Straßenkehrriech	15.000					0
5 m³ Kompaktkehrmaschine (EB)	280.000	280.000				280.000
3,5 t Kommunalgeräteträger / Kleinkehrmaschine (EB)	180.000					0
E-Heckkipper erhöhte Ladebordwände (EB)		95.000				95.000
3,5 t Kommunalgeräteträger / Kleinkehrmaschine (EB)			190.000			190.000
5 m³ Kompaktkehrmaschine (EB)				300.000		300.000
Multifunktionsanhänger Bakenfußplatten	15.000					0
5 t Heckkipper erhöhte Ladebordwände (EB)					125.000	125.000
BGA Straßenreinigung	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	30.000
E-Lastenfahrrad (EB)	7.500	15.000	7.500		7.500	30.000
Anbaugeräte für 3,5 t Kommunalgeräteträger	60.000	60.000				60.000

**Anlage 1c**  
**Anhang der Ahlener Umweltbetriebe**  
**für das Geschäftsjahr 2024**



Beschreibung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Gesamt 2025 bis 2028
Feuchtsalz-Streumaschine für Hakenlift (EB)	65.000	65.000				65.000
Anbaugeräte für 3,5 t Kommunalgeräteträger			60.000			60.000
Feuchtsalz-Streumaschine für 3-Seiten-Kipper (EB)		60.000				60.000
BGA Winterdienst	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	10.000
Pritschenwagen mit erhöhter Zuladung (EB)		120.000				120.000
Pritschenwagen mit erhöhter Zuladung (EB)			130.000 *			130.000
3-Seiten-Kipper (EB)	280.000	280.000				280.000
3-Seiten-Transportanhänger	15.000					0
BGA Straßen	15.000	20.000	15.000	15.000	15.000	65.000
Lizenzen/Software Bereich Straßen, Brücken etc.	15.000	20.000	15.000	15.000	15.000	65.000
Kanalbau Gartenstraße				690.500		690.500
Kanalbau Henneberg					1.925.000	1.925.000
Kanalbau Eckenerstraße/Zeppelinstraße	1.483.000	1.000.000				1.000.000
Kanalbau Tönnishäuschen			1.485.000			1.485.000
Kanalbau Pankratiusstraße			300.000			300.000
Kanalbau Röntgenstraße	330.000	365.000				365.000
Kanalbau Eichenhain			575.000			575.000
Kanalbau Keplerstraße/ Gaußweg				825.000	1.000.000	1.825.000
Kanalbau Händelweg/ Eschenbachstraße				1.390.000		1.390.000
Kanalbau Im Altfeld					1.070.000	1.070.000
Kanalbau Augustin-Wibbelt-Str./ Gördelerstraße				1.715.000		1.715.000
Umflut Vehringsmühle			460.000	960.000		1.420.000
Kanalbau Bergstraße					255.000	255.000
Kanalbau Steinbrückenhof					255.000	255.000
Kanalbau Combrinkstraße/Lippeweg				1.100.000	1.090.000	2.190.000
Kanalbau Winkelstraße					515.000	515.000
Kanalbau Parkstraße				800.000		800.000
Kanalbau Haarbachstraße/ Alte Ladestraße	755.000	2.590.000				2.590.000
Kanalbau Hauptstraße/ Rolandstraße	250.000	1.300.000				1.300.000
Kanalbau Franz-Wüllner-Str. (inkl. Anton-Bruckner-Str.)					415.000	415.000
RRB Josef-Lanner-Straße	396.000	435.000				435.000
Kanalbau EG Handkamp	500.000					0
Kanalbau Im Pattenmeicheln (Gemmericherstr.-Kreisel)		35.000	3.200.000 *			3.235.000
Kanalbau Scheffel-/Raabe-/Lenau-/Freytag-/Hauffstr.					1.000.000	1.000.000
Kanalbau Maßnahme B 58 Ortsausfahrt Drensteinfurt	1.550.000	250.000				250.000

**Anlage 1c**  
**Anhang der Ahlener Umweltbetriebe**  
**für das Geschäftsjahr 2024**



Beschreibung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Gesamt 2025 bis 2028
Kanalbau Erweiterung Olfetal		400.000				400.000
Kanalbau Lessingstraße			980.000			980.000
Kanalbau Dornbreede				145.000		145.000
Kanalbau Haydnstraße/ Verdistrasse				1.980.000		1.980.000
Kanalbau EG Hohle Eiche	150.000	280.000	2.820.000 *			3.100.000
RRB Twieluchtstraße D10	50.000					0
Kanalverlängerung Tulpenstraße		25.000	485.000 *			510.000
Kanalbau Am Morgenbruch	50.000					0
Einsatzfahrzeug Kläranlage (EB)		60.000				60.000
RRB neu Ostdolberg	150.000	165.000	715.000 *			880.000
RRB Olfe 2	25.000	25.000	180.000 *			205.000
Kanalbau Erweiterung Bergamtstraße	956.000					0
Erweiterung Stich Chamissostraße	550.000	500.000				500.000
Fahrzeug Einsatzleitung Kanal (EB)		70.000				70.000
Kanalbau EG Alte Beckumer Str. - Alter BBH	25.000	25.000				25.000
Kanalbau EG Ostdolberg	2.500.000	2.500.000				2.500.000
Kanalbau EG Dolberg Mitte	25.000	50.000				50.000
Kanalbau Im Nonnengarten	790.000	650.000				650.000
RRB Katzengraben - Erneuerung Sperrmauer		110.000				110.000
RRB Im Beesenfeld - Erneuerung Sperrmauer		110.000				110.000
Saug- und Spülwagen Kanal (EB)			480.000 *			480.000
Kanalbau Friedrich-Ebert-Straße		165.000				165.000
BGA Abwasser	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000
"Vorlaufkosten" für Maßnahmen Folgejahre	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	120.000
Lizenzen/Software Abwasser	25.000	50.000	15.000	15.000	15.000	95.000
Grunderwerb für RRB etc.	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	800.000
Ausbau und Umrüstung von Sonderbauwerken	980.000	350.000	150.000	150.000	150.000	800.000
Ausbau der Kläranlage	12.500.000	13.800.000	11.900.000 *	8.100.000 *	5.350.000 *	39.150.000
Umsetzung Inlinerkonzept	125.000	75.000	75.000	75.000	75.000	300.000
Hubsteiger Baumpflege (EB)	275.000					0
Großflächenmäher (EB)	160.000	160.000				160.000
Aufsitzmäher (EB)	40.000	40.000				40.000
Häcksler (EB)	95.000	95.000				95.000
Radlader (EB)			90.000			90.000
Häcksler (EB)			95.000			95.000

**Anlage 1c**  
**Anhang der Ahlener Umweltbetriebe**  
**für das Geschäftsjahr 2024**



Beschreibung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Gesamt 2025 bis 2028
Laubsammelanhänger mit integriertem Sauger	65.000					0
Anbaugerät Mähauseleger	35.000					0
LKW-Kipper mit Ladekran (EB)				150.000		150.000
Transporter/ Kastenwagen (EB)				90.000		90.000
Mähkopf (EB)				25.000		25.000
Transporter/ Kastenwagen (EB)					90.000	90.000
Transporter/ Kastenwagen (EB)					90.000	90.000
Ackerschlepper (EB)					150.000	150.000
BGA Grün-/Parkanlagen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	60.000
Lizenzen/Software Grünflächen u. Parkanlagen		10.000				10.000
Multifunktionsmäher (EB)	95.000					0
Muldendrehkipper (EB)	50.000	50.000				50.000
Muldendrehkipper (EB)		50.000				50.000
Kleinflächenmäher (EB)	20.000					0
Anhänger mit Laubverladesystem (NB)	25.000					0
Muldendrehkipper (EB)				60.000		60.000
Muldendrehkipper (EB)					60.000	60.000
BGA Bestattungswesen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	24.000
<b>Gesamtsumme</b>	<b>27.566.500</b>	<b>28.669.000</b>	<b>25.281.500</b>	<b>19.854.500</b>	<b>14.471.500</b>	<b>88.276.500</b>

\* Ansatz mit VE

## Umlaufvermögen

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen sind in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 799 TEUR (Vorjahr: 693 TEUR) und Forderungen gegen die Stadt in Höhe von 5.082 TEUR (Vorjahr: 4.773 TEUR), unterteilt. Von den Forderungen gegenüber der Stadt Ahlen sind 4.979 TEUR Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: 4.665 TEUR). Die übrigen Forderungen stellen sonstige Vermögensgegenstände dar.

### Eigenkapital

Das Eigenkapital der Ahlener Umweltbetriebe setzt sich zusammen aus dem Stammkapital, den Rücklagen und dem Gewinnvortrag. Es entwickelt sich wie folgt:

	<b>Stand 31.12.2023 €</b>	<b>Zuführung 2024 €</b>	<b>Auflösung 2024 €</b>	<b>Stand 31.12.2024 €</b>
Stammkapital	5.200.000,00	0,00	0,00	5.200.000,00
Kapitalrücklage	36.689.356,27	0,00	0,00	36.689.356,27
Gewinnvortrag	6.591.445,34	1.213.863,16	2.512.000,00	5.293.308,50
Jahresüberschuss	1.213.863,16	1.363.298,98	1.213.863,16	1.363.298,98
	<u>49.694.664,77</u>	<u>2.577.162,14</u>	<u>3.725.863,16</u>	<u>48.545.963,75</u>

Der Eigenbetrieb hat gemäß Betriebssatzung ein Stammkapital von 5.200.000 €.

Die Zuführung zum Gewinnvortrag umfasst das Jahresergebnis 2023. Die Auflösung beinhaltet die Gewinnausschüttung des Jahres 2023 an die Stadt. Diese setzt sich zusammen aus der Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2023 i. H. v. 862 TEUR sowie einer zusätzlichen Abführung an den städtischen Haushalt i. H. v. 1.650 TEUR.

### Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

<b>Rückstellungen für:</b>	<b>Stand 31.12.2023 €</b>	<b>Auflösung 2024 €</b>	<b>Inanspruchnahme 2024 €</b>	<b>Zuführung 2024 €</b>	<b>Stand 31.12.2024 €</b>
ext. Prüfungskosten	25.000,00	2.033,00	22.967,00	25.000,00	25.000,00
interne					
Abschlussarbeiten	34.078,79	0,00	34.078,79	37.978,07	37.978,07
Urlaubsansprüche	272.719,22	0,00	272.719,22	304.507,56	304.507,56
Überstunden	216.302,38	0,00	216.302,38	241.493,12	241.493,12
Altersteilzeit	83.806,70	0,00	66.008,57	0,00	17.798,13
Abwasserabgabe	507.366,90	284.924,00	222.442,90	325.000,00	325.000,00
	<u>1.139.273,99</u>	<u>286.957,00</u>	<u>834.518,86</u>	<u>933.978,75</u>	<u>951.776,88</u>

#### Rückstellung für Abwasserabgabe

Die Inanspruchnahme betrifft die Abwasserabgabe für die Jahre 2022 und 2023. Die nicht benötigten Mittel für die Abwasserabgabe aus den Veranlagungsjahren 2022 und 2023 wurden ertragswirksam aufgelöst, da alle Bescheide eingegangen sind. Die Zuführung zur Rückstellung betrifft die Abwasserabgabe 2024.

## Verbindlichkeiten

Sie setzen sich im Geschäftsjahr (Vorjahreswerte in Klammern) wie folgt zusammen:

	<b>Restlaufzeit bis zu einem Jahr €</b>	<b>Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren €</b>	<b>Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €</b>	<b>Insgesamt €</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.780.362,36 (5.273.556,79)	8.745.059,65 (9.173.190,33)	30.974.535,55 (28.383.941,13)	44.499.957,56 (42.830.688,25)
Erhaltene Anzahlungen	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.558.049,04 (3.951.608,03)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	2.558.049,04 (3.951.608,03)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Ahlen	1.737.940,02 (1.301.662,24)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.737.940,02 (1.301.662,24)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.777.900,37 (2.059.390,34)	4.498.400,00 (4.570.900,00)	0,00 (0,00)	6.276.300,37 (6.630.290,34)
	10.854.251,79 (12.586.217,40)	13.243.459,65 (13.744.090,33)	30.974.535,55 (28.383.941,13)	55.072.246,99 (54.714.248,86)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt sind 1.681 TEUR Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr 1.254 TEUR). Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt stellen sonstige Verbindlichkeiten (57 TEUR) dar. Hierunter fallen vor allem die Erstattungen für die durch die Stadt abgeführte Umsatzsteuer der BgA der AUB und für innergemeinschaftliche Erwerbe.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestanden zum Bilanzstichtag für die Zusatzversorgungskasse. Das Satzungsrecht verpflichtet grundsätzlich Arbeitgeber, Fehlbeträge zu finanzieren. Dieses Risiko ist zurzeit nicht bewertbar. Die Summe der umlagepflichtigen Arbeitsentgelte betrug im Wirtschaftsjahr 2024 8.354 TEUR. Die Höhe des derzeitigen Umlagesatzes beträgt 5,49 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der Zusatzversorgungskasse im sogenannten Umlageverfahren erfolgt, bestehen Unterdeckungen für zukünftige Versorgungslasten. Bei dieser Art der Zusatzversorgung liegt eine mittelbare Pensionsverpflichtung i. S. d. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor, für die keine Rückstellungspflicht besteht.

Langfristige Verträge aus denen sich jährlich finanzielle Verpflichtungen in wesentlicher Höhe ergeben sind nachfolgend angegeben:

- Unterhaltungspflegearbeiten am städtischen Straßenbegleitgrün für die Jahre 2023 bis 2026 jährlich rd. 255 TEUR.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich, geordnet nach Tätigkeitsbereichen, wie folgt zusammen:

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Abwasser	10.377.485,47 €	9.983.560,45 €
Betrieb Straßen, Brücken etc.	9.354.758,09 €	15.799.752,93 €
Abfallentsorgung	7.243.937,44 €	6.476.295,19 €
Grünflächen und Parkanlagen	4.645.944,69 €	4.287.408,12 €
Straßenreinigung	1.850.243,33 €	1.572.166,69 €
Friedhöfe und Bestattungswesen	967.256,43 €	907.946,96 €
Winterdienst	319.653,21 €	320.770,39 €
Kfz-Werkstatt	216.748,93 €	233.708,26 €
Umwelt-/Klima-/Hochwasserschutz	88.918,43 €	161.950,12 €
Allgemeine Verwaltung	<u>323.390,64 €</u>	<u>320.419,30 €</u>
	<u>35.388.336,66 €</u>	<u>40.063.978,41 €</u>

Die Mengenstatistik der Verwaltung im Bereich der Abwassergebühren enthält die abgerechneten Mengen für jeden Monat und jedes Kassenzeichen. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt zeitanteilig jeweils für ganze Monate. Die Abwassermengenstatistik für die Endabrechnung 2024 zeigt folgende abgerechnete Mengen:

<b>Schmutzwasser</b>	<b>Mengen</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Mengen</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>2024</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>
	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>	<b>m<sup>3</sup></b>	<b>€/m<sup>3</sup></b>
Normalgebühr	<u>2.393.685,00</u>	2,48	<u>2.355.968,00</u>	2,48

<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Mengen</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Mengen</b>	<b>Gebühr</b>
	<b>2024</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2023</b>
	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>
Normalgebühr	<u>6.412.177,93</u>	0,56	<u>6.368.546,41</u>	0,56

Die Mengenstatistiken für die Bereiche Abfallentsorgung und Straßenreinigung beziehen sich auf die in den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Mengen.

<b>Abfallentsorgung</b>	<b>Mengen 2024 l</b>	<b>Gebühr 2024 €/l</b>	<b>Mengen 2023 l</b>	<b>Gebühr 2023 €/l</b>
Normalgebühr	<u>3.896.622</u>	1,6991	<u>3.868.215</u>	1,5976

(l = Müllvolumen in Liter)

<b>Straßenreinigung</b>	<b>Mengen 2024 gew. M</b>	<b>Gebühr 2024 €/M</b>	<b>Mengen 2023 gew. M</b>	<b>Gebühr 2023 €/M</b>
Normalgebühr	<u>249.708</u>	5,98	<u>249.475</u>	5,52

(gew. M = gewichtete Meter zu reinigende Flächen)

Bedingt durch Nachveranlagungen und Erstattungen von Gebühren aus Vorjahreszeiträumen, sind saldiert periodenfremde Erträge über alle Gebührenarten in Höhe von 52 TEUR (Vorjahr 45 TEUR) entstanden. Insgesamt wurden somit für Vorjahreszeiträume Gebühren nachveranlagt.

Die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse ist unter den Umsatzerlösen subsumiert.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die Sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten 22 TEUR (Vorjahr: 25 TEUR) aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse. Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens schlagen mit 30 TEUR (Vorjahr: 24 TEUR) zu Buche und die Erstattungen für Schadensbeseitigungen belaufen sich auf 69 TEUR (Vorjahr: 35 TEUR). Aus der Auflösung von Rückstellungen ergeben sich Erträge in Höhe von 287 TEUR (Vorjahr 8 TEUR). Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen fallen in 2024 im Vergleich zu 2023 höher aus, da die nicht mehr benötigten Beträge aus den gebildeten Rückstellungen für die Abwasserabgabe 2022 und 2023 aufgelöst werden konnten. In 2023 mussten die Restbeträge für das Jahr 2022 noch in der Rückstellung behalten werden, da noch nicht alle Abgabebescheide vorlagen.

## Personalaufwand

Für die AUB ergaben sich laut Stellenübersicht im Wirtschaftsplan 2024 folgende Planansätze:

Entgeltgruppe (EG) / Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2024 Soll	Zahl der Stellen 30.06.2023 Ist	davon in Teilzeit	Wochenstunden
--	-------------------------------------	--	----------------------	---------------

### I. Tariflich Beschäftigte

EG 15	1	1		
EG 14	1	1		
EG 13	1	1		
EG 12	5	4		
EG 11	9	7		
EG 10	4	4	2	18 / 30
EG 9 c	0	2		
EG 9 b	11	10		
EG 9 a	3	2		
EG 8	2	2	1	22
EG 7	16	16	1	25 / 30
EG 6	54	47	7	36 / 33,5 / 31 / 30/ 26 / 19,5 / 5
EG 5	44	42	2	19 / 33,5
EG 4	10	10	1	25
	<b>161</b>	<b>149</b>		

entspricht umgerechnet	155,48	144,48	Vollzeitstellen
------------------------	--------	--------	-----------------

### Nachrichtlich: II. Beamte

A 13	0	1		
A 12	1	0		
A 11	1	1	1	30
A 8	4	4	2	25 / 30
	<b>6</b>	<b>6</b>		

entspricht umgerechnet	5,07	5,34	Vollzeitstellen
------------------------	------	------	-----------------

### Nachrichtlich: III. befristet Beschäftigte

	11	11		
--	----	----	--	--

In der Zeit vom 01.05. bis 30.11. werden insgesamt drei Saisonkräfte (EG 4) beschäftigt. Zur Anzahl weiterer notwendiger „befristet Beschäftigter“ im Jahr 2024 kann keine seriöse Aussage gemacht werden, da u.a. Krankheiten nicht vorausgesagt werden können.

**Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:**

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
<u>Personalaufwand gesamt</u>	<u>11.598.253,78 €</u>	<u>10.447.057,27 €</u>
<u>davon Löhne und Gehälter</u>	<u>8.753.302,90 €</u>	<u>8.216.266,13 €</u>
Entgelte	8.708.313,88 €	8.170.127,87 €
Veränderung Rückstellungen ATZ, Urlaub/ÜStd. u. interne Abschlusskosten	44.989,02 €	46.138,26 €
<u>davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>	<u>2.844.950,88 €</u>	<u>2.230.791,14 €</u>
Zusatzversorgungskasse	458.732,32 €	419.422,33 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	1.770.090,25 €	1.590.955,23 €
Beiträge zur Unfallversicherung	54.918,14 €	49.426,91 €
Beihilfen und Unterstützungen	23.857,83 €	26.417,09 €
Versorgungsbezüge TVöD TB	0,00 €	0,00 €
Erstattung Pensions-/Beihilfelasten	521.463,00 €	140.372,00 €
Veränderung Rückstellungen Urlaub/ÜStd. u. interne Abschlusskosten	15.889,34 €	4.197,58 €

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von 18 TEUR (Vorjahr: 76 TEUR) enthalten.

**Sonstige Pflichtangaben**

Bei den Ahlener Umweltbetrieben handelt es sich um einen 100 %-igen Eigenbetrieb der Stadt Ahlen.

Die Ahlener Umweltbetriebe haben im Jahr 2024 keine Grundstücke erworben.

Die Zahl der beschäftigten Mitarbeiter ohne die Betriebsleitung entwickelte sich im Geschäftsjahr stichtagsbezogen wie folgt:

	<u>31.03.</u>	<u>30.06.</u>	<u>30.09.</u>	<u>31.12.</u>
Beamte (ohne Teilzeit)	3,00	3,00	3,00	4,00
Beamte in Teilzeit (nach Umrechnungsfaktor)	2,073	2,073	2,073	1,463
Beschäftigte (ohne Teilzeit / Altersteilzeit)	142,00	143,00	148,00	148,00
Teilzeitmitarbeiter (nach Umrechnungsfaktor)	10,667	11,974	11,205	10,897
<b>Gesamt</b>	<b>157,740</b>	<b>160,047</b>	<b>164,278</b>	<b>164,360</b>

Die Aufstellung berücksichtigt im Gegensatz zur Stellenübersicht sowohl befristet Beschäftigte als auch Saisonkräfte. Diese wurden in den Bereichen Abfall, Straßenreinigung, Grünflächen und Straßenunterhaltung und Fahrzeugbeschaffung eingesetzt. Die Teilzeitbeschäftigten wurden entsprechend der Wochenstundenleistung umgerechnet. Mitarbeiter\*innen deren Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell), wurden nicht berücksichtigt.

Damit waren im Geschäftsjahr im Durchschnitt 161,606 Personen ohne Betriebsleitung und Auszubildende beschäftigt. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl steigt damit leicht im Vergleich zum Vorjahr (160,21).

Ein Teil der verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der AUB wurde von Beamten und Angestellten der Stadtverwaltung übernommen. Die Aufwendungen werden über den Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

Während des Geschäftsjahres wurde der Eigenbetrieb geführt durch:

Erster Betriebsleiter:	Thomas Köpp
Betriebsleiter:	ab 01.05.2024 Dennis Hadrika bis 30.04.2024 Michael Morch
Stellvertretender Betriebsleiter:	bis April 2024 Dennis Hadrika

Zum 30.04.2024 verließ Herr Michael Morch die AUB und wurde als Betriebsleiter abberufen. Der bisherige stellvertretende Betriebsleiter Dennis Hadrika wurde als Nachfolger von Herrn Morch zum Betriebsleiter bestellt werden.

Die Tätigkeiten des Ersten Betriebsleiters wurden pauschaliert, im Rahmen der Personalkostenerstattungen an die Stadt Ahlen, abgegolten. Diese sind in den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Für den Betriebsleiter wurden Entgelte nach der Vergütungsgruppe EG 15 TVöD und für den stellvertretenden Betriebsleiter Entgelte nach der Vergütungsgruppe EG 14 TVöD gezahlt.

Dem Betriebsausschuss gehören im Geschäftsjahr folgende Personen an:

Name	Berufsbezeichnung	Sitzungsgelder
Herr Kozler, Thomas	Kaufm. techn. Angestellter, Vorsitzender	5.261,10 €
Herr Jonscher, Karl-Heinrich	Elektromeister 1. stellvertretender Vorsitzender	
Herr Baldauf, Reinhard	Journalist 2. stellvertretender Vorsitzender	
Herr Beier, Hubertus	Maschinenbauer	
Herr Bröer, Dieter	Rentner	
Herr Engelbrecht, Arne	öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	91,80 €
Herr Huesmann, Andreas	Tischlermeister	229,50 €
Herr Kykal, Dennis	Dipl. Wirtschaftsinformatiker	
Herr Marciniak, Ralf	Rentner	
Frau Maury-Thülig, Martina	Dipl.Ing. Architektin	
Herr Meiwes, Bernhard	Dipl. Sozialarbeiter	
Herr Schmies, Peter	Rentner	229,50 €
Herr Schwemmer, Norbert	Elektromonteur	36,13 €
Herr Seiler, Jürgen	Personalleiter	275,40 €
Herr von Hagen, Holger	Finanzbuchhalter	91,80 €
Herr Putze, Volker	Personalvertreter	
Herr Weitkämper, Ralf	Personalvertreter	
an Vertreter gezahlt		229,50 €
<b>Gesamt</b>		<b>6.444,73 €</b>

Damit gehörten dem Betriebsausschuss am Bilanzstichtag 17 Mitglieder an.

Neben den Sitzungsgeldern erhält der Vorsitzende des Betriebsausschusses eine Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2024 wurde für das Gesamthonorar des Abschlussprüfers, der ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, eine Rückstellung in Höhe von 25 TEUR gebildet.

Im Vorjahr wurde für die Prüfung durch die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Rückstellung in Höhe von 25 TEUR gebildet. Die Inanspruchnahme dieser Rückstellung betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen und beträgt 22.967 €. Die Rückstellung war somit um 2.033,00 € überdotiert.

Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.363.298,98 € aus.

Im Rahmen der Gewinnabführung sollen 697.000,00 € (aus Eigenkapitalverzinsung) an die Stadt Ahlen abgeführt werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 666.298,98 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ahlen, den 16. Mai 2025

---

gez. Thomas Köpp  
Erster Betriebsleiter

---

gez. Dennis Hadrika  
Betriebsleiter

Ahiener Umweltbetriebe, Ahlen

Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffung- oder Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Abzinsung/ Aufzinsung	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	239.426,27	0,00	10.591,00	4.689,20	233.524,47	216.672,20	12.284,27	10.590,00	218.366,47	15.158,00	22.754,07
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	28.996.364,23	4.979,85	0,00	91.226,17	29.092.570,25	2.431.204,01	760.484,73	0,00	3.191.688,74	25.900.881,51	26.565.160,22
2. Abwasserreinigungsanlagen	31.606.372,39	1.659,34	62.117,94	194.512,86	31.740.426,65	26.838.837,41	498.455,18	62.116,94	27.275.175,65	4.465.251,00	4.767.534,98
3. Abwassersammlungsanlagen	136.392.246,99	416.500,00	89.691,72	3.863.409,49	140.582.464,76	75.442.490,85	2.393.099,81	82.165,90	77.753.424,76	62.829.040,00	60.949.756,14
4. Technische Anlagen und Maschinen	2.906.923,71	0,00	0,00	0,00	2.906.923,71	515.154,71	174.527,00	0,00	689.681,71	2.217.242,00	2.391.769,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.165.818,64	1.437.227,67	340.296,56	28.269,94	13.291.019,69	7.071.886,41	1.271.364,13	313.024,37	8.030.226,17	5.260.793,52	5.093.932,23
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.000.791,12	2.905.098,81	81.803,60	-4.182.107,66	5.641.978,67	0,00	0,00	0,00	0,00	5.641.978,67	7.000.791,12
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>219.068.517,08</b>	<b>4.765.465,67</b>	<b>573.909,82</b>	<b>-4.689,20</b>	<b>223.255.383,73</b>	<b>112.299.573,39</b>	<b>5.097.930,85</b>	<b>457.307,21</b>	<b>116.940.197,03</b>	<b>106.315.186,70</b>	<b>106.768.943,69</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>219.307.943,35</b>	<b>4.765.465,67</b>	<b>584.500,82</b>	<b>0,00</b>	<b>223.488.908,20</b>	<b>112.516.245,59</b>	<b>5.110.215,12</b>	<b>467.897,21</b>	<b>117.158.563,50</b>	<b>106.330.344,70</b>	<b>106.791.697,76</b>

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen:

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ahlener Umweltbetriebe, Ahlen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 der GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gütersloh, am 16. Mai 2025

**ETL WRG GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)



Robbers  
Wirtschaftsprüfer  
(digital signiert)



## Beglaubigter Beschlussauszug

---

Sitzung des Rates der Stadt Ahlen vom 03.07.2025

**Top 23 Jahresabschluss der Ahlener Umweltbetriebe  
zum 31.12.2024**

VO/1853/2025  
ungeändert  
beschlossen

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Ahlen stellt den Jahresabschluss 2024 für die Ahlener Umweltbetriebe mit einer Bilanzsumme in Höhe von 113.137.950,10 Euro sowie den Lagebericht 2024 fest. Er beschließt den Jahresgewinn in Höhe von 1.363.298,98 Euro. Davon sollen 697.000 Euro an die Stadt Ahlen als Eigenkapitalverzinsung für 2024 abgeführt werden, der verbleibende Betrag in Höhe von 666.298,98 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden, damit beträgt der Bilanzgewinn 0,00 Euro.

Der Rat der Stadt Ahlen beschließt den Betriebsausschuss gemäß § 4 c) der EigVO NRW zu entlasten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
39	0	1

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Ahlen, den 10. Juli 2025

Stadt Ahlen

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Der Bürgermeister



gez.  
Kristin Trosky  
Schriftführung

Im Auftrag

Sachbearbeitung Sitzungsdienst

---